



An die Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Referat L. I. F. - Herrn Holler
PF 10 11 43

40002 Düsseldorf



Boy/Bz

08. November 1994

Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten NW

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Nordrhein-Westfalen - BDLA - NW unterstützt die Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Er weist dabei insbesondere auf die Ausführungen zu § 71 Bauvorlageberechtigung hin.

Darüber hinaus sieht der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Nordrhein-Westfalen für zwei Bereiche, die nicht in der Stellungnahme der AKNW enthalten sind, weitergehenden Klärungsbedarf, um vorrangig ökologischen Belangen im Bereich des Bauens Rechnung tragen zu können.

Erster Teil Bauordnung NW: Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 3

In zunehmendem Maße werden bauliche Anlagen im Freiraum, insbesondere in ökologisch wertvollen und naturnahen Bereichen aus Stoffen hergestellt, die vor Ort in der Natur bereits vorhanden sind und ohne weitergehende Bearbeitung eingesetzt werden können. Bereits heute sind Vorgänge bekannt, bei denen in Frage gestellt wird, ob es sich bei diesen Vorhaben um die Errichtung baulicher Anlagen mit den damit verbundenen Rechtsfolgen handelt.

Aus der Sicht des BDLA - NW ist daher im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Schaffung von natürlichen und naturnahen Zuständen auch dann unter dem Anwendungsbereich der Bauordnung NW einzuordnen ist, wenn keine Bauprodukte nach § 2, Abs. 9, Verwendung finden

/2

BDLA - NORDRHEIN - WESTFALEN
1 VORSITZENDER: ARMIN ROYER
SITTARDSBERGER ALLEE 15
4100 DUISBURG BUCHHOLZ
TELEFON: 0203 70 06 30
TELEFAX: 0203 70 91 08

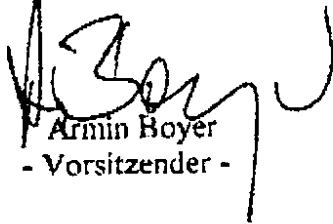
- 2 -

§ 58 Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser

Unabhängig von der Forderung der Bauvorlageberechtigung für genehmigungspflichtige Freianlagen - s. Stellungnahme AKNW zu § 71. hält es der BDLA - NW für dringend geboten, die fachliche Qualifikation einer Entwurfsverfasserin/eines Entwurfsverfassers eindeutig zu regeln.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung ökologischer Belange ist zu verdeutlichen, daß Gebäude immer im Zusammenhang mit Freiflächen stehen. Somit werden an diesen Freiflächen erhöhte Anforderungen zu stellen sein, die durch entsprechende Entwürfe - z. B. durch einen Freiflächengestaltungsplan - zu belegen sind. Die hierfür erforderliche besondere fachliche Qualifikation der Verfasser kann nicht in Frage gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß



Armin Boyer
- Vorsitzender -